

## Stand 17. Juni 2008:

§161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der SYGNIS Pharma AG jährlich zu erklären

Der Vorstand und Aufsichtsrat der SYGNIS Pharma AG haben folgende nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex am 17. Juni 2008 abgegeben und sich zur Einhaltung der Empfehlungen verpflichtet:

„Die SYGNIS Pharma AG bekennt sich zu den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) verankert sind, und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit folgenden Einschränkungen:

Ziffer 3.8 Satz 4 DCGK: In der D&O-Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat ist kein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Nach eingehender Beratung dieser Thematik sind wir der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität der Organmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Funktionen hätte. Die Deckungssumme der D&O-Versicherung ist zudem bewusst niedrig gehalten, um die Prämie der Versicherung in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft zu halten. Eine über die Deckungssumme hinausgehende Haftung trifft die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der Gesellschaft in jedem Fall persönlich in vollem Maße.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2 DCGK: Der im Jahr 2007 aufgelegte Aktienoptionsplan bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter wie beispielsweise einen Aktienindex, sondern vielmehr auf eine signifikante die Steigerung des eigenen Aktienkurses von mindestens 50%. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Anreizfunktion dieser variablen Vergütungskomponente alleine vom Erfolg des Unternehmens und nicht von Erfolgen anderer Unternehmen abhängt, deren Aktienkurse etwa in einen Aktienindex eingehen. Bei künftigen Aktienoptionsprogrammen oder ähnlichen Gestaltungsformen werden wir diskutieren, ob und inwieweit sich diese an relevanten vorab festgelegten Vergleichsparametern orientieren sollen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4 DCGK: Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) im Rahmen des Aktienoptionsprogramms vereinbart. Ob dies bei etwaigen künftigen Aktienoptionsprogrammen oder ähnlichen Gestaltungsformen geschehen soll, wird zu gegebener Zeit entschieden.“

Der Vorstand  
Der Aufsichtsrat